



Per Email an:

hmr-consultations@bag.admin.ch

Bern, 30.04.2025

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Hurni 20.490 Pharmazeutische Industrie und Medizin, mehr Transparenz

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats schlägt zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Hurni ([20.490](#)) vor, das Heilmittelgesetz (HMG) um eine Offenlegungspflicht für Personen, die Heilmittel einsetzen, zu ergänzen. Die Kommission nimmt dabei einen Vorschlag aus der HMG-Revision von 2012 wieder auf. Dieser soll für alle Personen gelten, die Heilmittel verschreiben, abgeben oder anwenden oder zu diesem Zweck einkaufen, sowie für Organisationen, die solche Personen beschäftigen. Er sieht vor, dass (namhafte) Beteiligungen und andere Interessenbindungen in «geeigneter Weise» offengelegt werden müssen. Die zweite Forderung der parlamentarischen Initiative ist bereits umgesetzt: Die geforderte Ausweitung der Integritätsregelung in Artikel 55 HMG auf Medizinprodukte war Teil der Änderung des HMG vom 22. März 2019.¹

Konkret sollen nun neu namhafte Beteiligungen und andere Interessenbindung offengelegt werden müssen; bei Heilmitteln mit geringem Risikopotenzial oder wenn die Beteiligung an Unternehmen geringfügig ist, soll eine Ausnahmeregelung gelten (Art. 57 Abs. 1 und 2). Offengelegt werden müssen nachfolgende Interessenbindungen und Beteiligungen:

- Eigene Beteiligungen an Unternehmen, die Heilmittel herstellen oder in Verkehr bringen

¹ Diese Forderung ist jedoch noch nicht in Kraft, da es dafür zuerst eine Teilrevision der Verordnung vom 10. April 2019 über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich braucht.

- Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien, Beiräten und ähnlichen Gremien solcher Unternehmen sowie Beratungs- oder Expertentätigkeiten für diese, wozu auch gleichwertige Gegenleistungen gem. Art. 55 Abs. 2 Bst. c HMG zu zählen sind
- Beteiligungen solcher Unternehmen an ihrer eigenen medizinischen oder pharmazeutischen Praxis oder Organisation

Die Modalitäten zur Offenlegung soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegen.

Wir unterstützen die Umsetzung der parlamentarischen Initiative Hurni. Aktuell mangelt es an Transparenz in einem kostenintensiven Bereich. Eine Offenlegung von Beteiligungen und Interessenbindungen erlaubt den Menschen eine umfassendere Information. **Aus unserer Sicht geht die vorgeschlagene Gesetzesanpassung jedoch viel zu wenig weit** und es besteht die Gefahr, dass sich in der Praxis nichts ändern wird. Aktuell sind zu weitgehende Ausnahmen vorgesehen. Ebenso bleibt viel zu vage, wer genau welche Interessenbindung und Beteiligung offenlegen muss. Wir hätten uns eine umfassende Offenlegungspflicht sowie eine einheitliche Umsetzung gewünscht. Dazu erlauben wir uns nachfolgende Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln:

- Art. 57, Abs. 1: Die Formulierung «in geeigneter Weise» ist zu vage. Es ist wichtig, dass verbindlicher festgehalten wird, wie diese Offenlegungspflicht umgesetzt werden muss und welche Interessenbindungen konkret dazu gehören – ansonsten bleibt die Gesetzesanpassung ein zahnloser Papiertiger.
- Zu Art. 57, Absatz 2: Die vorgeschlagene Formulierung: «Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht nach Absatz 1 vorsehen, a. (...) b. wenn die Beteiligung an Unternehmen geringfügig ist» ist unklar, respektive erlaubt die vorgeschlagene Formulierung eine Vielzahl an Ausnahmen für die Offenlegungspflicht. Es bleibt offen, wie «geringfügig» definiert wird. **Die parlamentarische Initiative Hurni fordert Transparenz, ergo muss diese auch einheitlich und umfassend gelten.** Die Ausnahme für «Heilmittel mit geringem Risikopotenzial» erachten wir in dem Sinne auch nicht als sinnvoll. Hier müsste mindestens definiert werden, wie viele und welche Heilmittel durch diese Ausnahme ausgeschlossen werden. Zudem scheint ein öffentliches, elektronisches Register am sinnvollsten, um einen niederschweligen Zugang landesweit zu ermöglichen. Ansonsten entsteht ein Flickenteppich und es ist für die Patient:innen unklar, wer nun diese Offenlegungspflicht wie genau umsetzt.

In dem Sinne **unterstützen wir die Minderheit II Crottaz.** Diese Minderheit will sowohl die von der Offenlegung betroffenen Interessenbindungen weiter fassen als auch geringfügige Beträge nicht von der Offenlegung ausnehmen. Zudem wird klar und umfassend definiert, welche Interessenbindungen deklariert werden müssen. Zudem fordert die Minderheit II, dass ein öffentliches Register erstellt werden soll, welches vom BAG (oder einer von ihm beauftragter Dritter) geführt und öffentlich zugänglich sein soll. Die Einführung eines öffentlichen Registers erachten wir als besonders wichtig. Denn eine Offenlegungspflicht ist nur dann sinnvoll, wenn auch niederschwellig einsehbar ist, was konkret offengelegt wurde. Ein nationales Register, das schweizweit einheitlich gehandhabt wird, bietet sich hierfür an. Ansonsten droht ein Flickenteppich an unterschiedlichen Auslegeordnungen. Zudem ist wichtig, dass dieses Register elektronisch geführt wird und somit einerseits fortan angepasst werden kann, wie auch von überall her einfach zugänglich ist.



Sofern die Minderheit II Crottaz im Rahmen der Vernehmlassung keine Mehrheit findet, so stützen wir die Minderheit I Weichelt. Diese umfasst die gleichen Vorgaben betreffend Interessenbindungen, die deklariert werden müssen, verzichtet jedoch auf ein öffentliches Register.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen.

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Anna Storz
Politische Fachreferentin